

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Consulting, Stand: 09/2008

(2008-09-16)

der Sterling Commerce GmbH, Uerdinger Straße 90, D-40474 Düsseldorf
(nachfolgend: Sterling Commerce)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von B2B Consulting Services, zu deren Erbringung sich Sterling Commerce gegenüber dem Kunden in einem gesonderten Vertragsdokument (nachfolgend: "Leistungsschein") verpflichtet (nachfolgend: "Service Leistungen"; jeder Leistungsschein und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend zusammengefasst jeweils ein "Vertrag").

1. LEISTUNGEN UND LIEFERGEGENSTÄNDE

1.1. Sterling Commerce verpflichtet sich, Service Leistungen fachmännisch und sachgemäß nach gesicherten Kenntnissen und Regeln zu erbringen. Inhalt und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Leistungsschein. Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Dokumentation oder zur Herausgabe von Unterlagen, Skizzen und Vorlagen besteht grundsätzlich nicht.

1.2. Sofern und soweit im Leistungsschein nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden die vertraglich vereinbarten Service Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB erbracht.

1.3. Sofern bei der Erbringung der Service Leistungen Liefergegenstände entstehen, die Sterling Commerce dem Kunden übergibt oder auf sonstige Weise überlässt, erwirbt der Kunde an solchen Liefergegenständen nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände nur zu folgenden Zwecken zu nutzen: (a) um Informationen im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen auszutauschen, (b) zum internen Gebrauch, und (c) im Zusammenhang mit Leistungen, die der Kunde gegenüber seiner Muttergesellschaft oder vollständig unter seiner Kontrolle stehenden Tochtergesellschaften erbringt, sofern die Mitarbeiter dieser Gesellschaften keinen Zugriff auf die Liefergegenstände haben. "Liefergegenstände" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Auswertungen, Planungsunterlagen, Software-Tools, Maps, zugehörige Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und sonstige Unterlagen oder Materialien, die Sterling Commerce aufgrund der Erbringung von Service Leistungen erstellt und dem Kunden in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform (im Objektcode) übergibt oder anderweitig übermittelt.

1.4. Der Kunde wird über das gem. §§ 69 e, g UrhG gesetzlich zulässige Maß hinaus die Liefergegenstände nicht gewerblich verwerten, verbreiten, vervielfältigen, bearbeiten, ganz oder teilweise übertragen oder Dritten auf sonstige Weise Rechte einräumen.

1.5. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der Service Leistungen erforderlich ist. Er ist insbesondere verpflichtet,

a) Sterling Commerce alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen und ähnliches zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche im Leistungsschein etwa konkret bestimmten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen;

b) Sterling Commerce rechtzeitig über alle Vorgänge und Umstände zu unterrichten, die für die Planung, etwa erforderlich werdende Planänderungen und die Ausführung der Service Leistungen von Bedeutung sind;

c) einen Ansprechpartner zu benennen, der zur Entscheidung im Zusammenhang mit der Erbringung der Service Leistungen aufkommender Fragen befugt ist;

d) anerkannten Grundsätzen der Informationssicherheit (z.B. BSI-Grundschutzbuch) Rechnung zu tragen und insbesondere ihm zugeteilte und/oder sonst bekannt gegebene vertrauliche Passwörter und Adressen

geheim zu halten bzw. Sterling Commerce unverzüglich zu informieren, falls die Vermutung besteht, dass Dritte unberechtigt Kenntnis davon erlangt haben;

e) die Einhaltung relevanter gesetzlicher Vorschriften und Befolgung etwaiger behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie sämtliche Genehmigungen einzuholen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Service Leistungen oder später erforderlich sind bzw. werden;

f) zu gewährleisten, dass seine technische Ausstattung fehlerfrei arbeitet und zur Kommunikation mit der von Sterling Commerce bereitgestellten Infrastruktur tauglich ist.

1.6. Sterling Commerce haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, Sterling Commerce sämtliche durch die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

1.7. Sterling Commerce haftet nicht für Störungen, Fehlfunktionen oder Verzögerungen, die nicht aus dem Verantwortungsbereich von Sterling Commerce stammen, sondern zum Beispiel durch die technische Ausstattung oder Netzinfrastruktur des Kunden, seiner Handelspartner oder Dritter verursacht werden.

1.8. Sterling Commerce erbringt die Service Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Kundendaten, Empfängeradressen und/oder Übertragungswege und ist nicht verpflichtet, deren Richtigkeit vor ihrer Verwendung zu überprüfen.

1.9. Sofern die Service Leistungen an Softwareprogrammen erbracht werden, die der Kunde von Sterling Commerce lizenziert hat, führt weder die Vereinbarung eines Leistungsscheins noch die Erbringung der Service Leistungen zu einer Veränderung oder Aufhebung der hinsichtlich der Softwareprogramme bestehenden Rechte und Pflichten des Kunden. Der zwischen Sterling Commerce und dem Kunden insoweit bestehende Lizenzvertrag bleibt unberührt.

2. RECHNUNGEN UND AUFWENDUNGEN

2.1. Für die nach dem Vertrag zu erbringenden Service Leistungen erhält Sterling Commerce die im Leistungsschein aufgeführte Vergütung zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer.

2.2. Die Vergütung wird nach Zeitaufwand berechnet. Sofern ein Festpreis vereinbart wurde, ist Sterling Commerce berechtigt, im Falle einer einvernehmlichen Erweiterung des Leistungsumfanges oder im Falle einer außergewöhnlichen Steigerung von Material- und Lohnkosten eine zusätzliche angemessene Vergütung zu verlangen.

2.3. Der Kunde ist verpflichtet, Sterling Commerce alle angemessenen Aufwendungen, Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstigen Spesen zu erstatten.

2.4. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich durch monatliche Rechnungsstellung. Sämtliche Zahlungen sind dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung fällig, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges ankommt.

2.5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungs- oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

2.6. Sterling Commerce kann während der Vertragslaufzeit die Preise aktualisieren. Hierüber wird der Kunde spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich informiert. Der Kunde kann den neuen Preisen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der

Benachrichtigung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde den neuen Preisen, kann Sterling Commerce die jeweiligen Service Leistungen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Datum des Inkrafttretens der neuen Preise schriftlich kündigen.

3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

3.1. Der Kunde wird den Inhalt der zwischen ihm und Sterling Commerce bestehenden Vertragsbeziehungen sowie sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technisches oder sonstiges Know-how, Betriebsmethoden, Geschäftsvorgänge, finanzielle Informationen, Konzepte, Strategien Entwicklungs- und Forschungsergebnisse, Erfindungen, Computerprogramme in Objektcode oder Quellcode, Marktanalysen, Sicherheitsmaßnahmen, interne Richtlinien, Kundendaten und Warenbezugsquellen sowie sonstige als vertraulich erkennbare Dokumente oder Daten – auch und soweit sie sich auf Dritte (einschließlich Kunden von Sterling Commerce) beziehen – (nachfolgend insgesamt "**vertrauliche Informationen**") vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Der Kunde ist verpflichtet, auch seine sämtlichen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer wie vorstehend aufgeführt zu verpflichten.

3.2. Die Vertraulichkeitspflicht gemäß Ziffer 3.1 besteht nach der Beendigung der Service Leistungen für die Dauer von zwei (2) Jahren fort, sofern die Parteien sie nicht zuvor einvernehmlich schriftlich aufheben.

3.3. Die Vertraulichkeitspflicht gemäß Ziffer 3.1 gilt nicht für Informationen, die (i) dem Kunden bereits ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder ihm unabhängig von den zwischen ihm und Sterling Commerce bestehenden Vertragsbeziehungen von einem nicht zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten bekannt werden, (ii) die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Kunden öffentlich zugänglich werden, (iii) die von dem Kunden unabhängig und selbständig, d.h. ohne Verwendung oder Kenntnis von gleichartigen vertraulichen Informationen von Sterling Commerce, entwickelt wurden bzw. werden.

3.4. Die Vertraulichkeitspflicht gemäß Ziffer 3.1 gilt ferner dann nicht, falls und soweit der Kunde zur Offenbarung einer vertraulichen Information gesetzlich, berufsrechtlich, durch ein Gericht oder Schiedsgericht oder aufsichtsbehördlich verpflichtet ist oder wenn die Offenbarung der Wahrung eigener rechtlicher Interessen des Kunden dient.

4. ZUGEWIESENES PERSONAL

4.1. Sterling Commerce wird für die Erbringung der Service Leistungen qualifiziertes und kompetentes Personal zuweisen. Sterling Commerce kann auch Personal verbundener Unternehmen oder qualifizierter Subunternehmer beauftragen. Hält der Kunde das von Sterling Commerce eingesetzte Personal für zur Leistungserbringung ungeeignet, so hat er dies Sterling Commerce schriftlich mitzuteilen, woraufhin sich Sterling Commerce in begründeten Fällen bemühen wird, die betreffende Person zu ersetzen.

4.2. Während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach seiner Beendigung sind die Parteien verpflichtet, die mit dem Vertrag in Verbindung stehenden Mitarbeiter der anderen Partei außer durch allgemeine Werbung oder mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei weder abzuwerben noch einzustellen.

5. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

5.1. Sofern im Leistungsschein nicht anders bestimmt, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

5.2. Die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, insbesondere der Ziffern 1.3 bis 1.5; 2.1 bis 2.5; 3; 4.2; 6; 11.2 und 11.3, berechtigt zur fristlosen Kündigung.

5.3. Die Bestimmungen der Ziffern 3, 6, 7 und 8 gelten auch nach Vertragsbeendigung fort. Unbeschadet etwaiger weitergehender

Ansprüche ist Sterling Commerce im Falle einer Kündigung jedenfalls berechtigt, anteilige Vergütung für bereits erbrachte Service Leistungen geltend zu machen.

6. EIGENTUMS- UND SCHUTZRECHTE

6.1. Die Liefergegenstände enthalten Betriebsgeheimnisse von Sterling Commerce Inc., ihren verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern (nachfolgend zusammenfassend "**Rechteinhaber**"). Die Rechteinhaber sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den Liefergegenständen einschließlich aller dazugehörigen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte. Der Kunde erwirbt keine über die Lizenz einräumung aufgrund des Vertrages hinausgehenden Rechte an den Liefergegenständen.

6.2. Der Kunde wird über das gemäß §§ 69 e, 69 g UrhG gesetzlich zulässige Maß hinaus kein Reverse-Engineering, keine Disassemblierung oder Dekompilierung vornehmen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode der Liefergegenstände zu ermitteln oder herzuleiten. Der Kunde darf jedoch dekompile, soweit dies erforderlich ist, um die Interoperabilität der Liefergegenstände mit einem vom Kunden unabhängig geschaffenen Computerprogramm herzustellen und sich die Dekompilierung auf Teile der Liefergegenstände beschränkt. Dies gilt jedoch nur, wenn Sterling Commerce zuvor schriftlich die Herausgabe der erforderlichen Informationen auf Anforderung des Kunden verweigert hat.

6.3. Der Kunde wird Sterling Commerce oder einen von Sterling Commerce beauftragten unabhängigen Dritten nach angemessener vorheriger Mitteilung gestatten, seine Geschäftsräume während der regulären Geschäftszeiten zu betreten, um den Gebrauch der Liefergegenstände und die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu prüfen. Darüber hinaus wird der Kunde Anfragen seitens Sterling Commerce oder eines von Sterling Commerce beauftragten unabhängigen Dritten unverzüglich beantworten, die sich auf die Art und den Umfang der Nutzung der Liefergegenstände beziehen.

6.4. Bestimmte Liefergegenstände können Schutzvorrichtungen beinhalten, die bei unberechtigter oder unsachgemäßer Nutzung die Installation der Liefergegenstände einschränken. Der Kunde erkennt an, dass derartige Einrichtungen den vertragsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen oder vereiteln.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Für Service Leistungen, die Dienstleistungen sind, und etwaige bei ihrer Erbringung entstandenen Liefergegenstände bestehen keine Ansprüche aufgrund von Sach- oder Rechtsmängelhaftung. Für Leistungsstörungen bei der Erbringung von Dienstleistungen haftet Sterling Commerce nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung).

7.2. Sofern Sterling Commerce abweichend von Ziffer 1.2 die Erstellung eines Werkes im Sinne der §§ 631 ff. BGB schuldet, finden ergänzend die nachfolgenden Regelungen aus Ziffer 7.3 bis 7.10 Anwendung. Dies gilt auch für einen einzelnen Teil eines Leistungsscheins, sofern er von den übrigen Teilen des Leistungsscheins abgrenzbar ist und eine Werkleistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB beinhaltet.

7.3. Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln ("**Mängel**") verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.4. Sterling Commerce gewährleistet, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine wesentlichen Abweichungen von der vertragsgemäßen, d. h. der im Leistungsschein beschriebenen Beschaffenheit aufweisen. Es wird nicht gewährleistet, dass sämtliche in den Werkleistungen bzw. Liefergegenständen enthaltenen und durch den Kunden ausgewählten Kombinationen stets unterbrechungs- und fehlerfrei ablaufen. Zur Wahrung seiner Mängelansprüche ist der Kunde verpflichtet, Sterling Commerce sämtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Sterling Commerce wird Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder anstelle der mangelhaften Liefergegenstände mangelfreie liefern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung durch Sterling Commerce fehlschlagen, unmöglich oder unzumutbar sein, ist der Kunde berechtigt, die anteilige

Gebühr zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, Sterling Commerce bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere Sterling Commerce schriftliche Protokolle über die Art und Zeitpunkt des Auftretens der Mängel zu überlassen.

7.5. Sterling Commerce gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Vertrag wird Sterling Commerce den Kunden bei der Verteidigung gegen sämtliche Ansprüche Dritter unterstützen, die sich auf die Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten durch die Liefergegenstände stützen. Im Falle gerichtlicher Geltendmachung eines solchen Anspruchs gegen den Kunden wird der Kunde Sterling Commerce auf Wunsch von Sterling Commerce die Kontrolle über die Verteidigung überlassen und, im Rahmen dessen, sämtliche angemessene Anstrengungen zur Abwehr von Rechtsmängelansprüchen unternehmen bzw. Sterling Commerce durch solche Anstrengungen unterstützen sowie – soweit der Kunde selber die prozessuale Abwehr übernimmt – keinerlei Verfügungen über den Streitgegenstand (insbesondere Anerkenntnisse, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, Widerklagen und deren Rücknahmen) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sterling Commerce treffen. Der Kunde muss die Erhebung eines solchen Anspruchs Sterling Commerce unverzüglich schriftlich mitteilen. Sterling Commerce wird den Kunden von jeglicher diesbezüglicher Haftung freistellen, die dem Kunden durch eine rechtskräftige Entscheidung auferlegt wird.

7.6. Sollte ein Liefergegenstand zum Gegenstand einer Schutzrechtsstreitigkeit werden oder sich dies nach Ansicht von Sterling Commerce abzeichnen, so kann Sterling Commerce nach eigener Wahl (a) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung des Liefergegenstands verschaffen, oder (b) den Liefergegenstand entsprechend modifizieren, wenn dessen Funktionen dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Falls nach Sterling Commerce's billigem Ermessen keine dieser Optionen wirtschaftlich vertretbar ist, kann Sterling Commerce vom Leistungsschein bezüglich des betroffenen Liefergegenstands zurücktreten.

7.7. Nimmt der Kunde einen von Sterling Commerce zur Abnahme angebotenen Liefergegenstand aus einem anderen Grund als wegen einer zutreffenden, auf einen wesentlichen Mangel des Liefergegenstands gestützten Beanstandung nicht innerhalb von zwei (2) Kalenderwochen ab der vertragsgemäßen Bereitstellung zur Abnahme ab, so gilt der Liefergegenstand als abgenommen.

7.8. Jede nicht nur testweise Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Liefergegenstandes durch den Kunden gilt als Abnahme.

7.9. Auf etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln finden die Regelungen der Ziffer 8 (Haftung) Anwendung.

7.10. Ziffer 7.5 Satz 3 gilt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist in Ziffer 7.3.

8. HAFTUNG

8.1. Sterling Commerce haftet unbegrenzt für Schäden, die von gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

8.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Sterling Commerce nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. In diesem Fall ist die Haftung von Sterling Commerce jedoch auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Leistungsscheines typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht haftet Sterling Commerce nicht.

8.3. Die obige Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Hiervon ausgenommen ist die Haftung aus vorrangigen gesetzlichen

Bestimmungen (z. B. nach § 14 ProdHG) sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

8.4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und/oder Schadensminderung zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Erstellung von Sicherungskopien (in zeitlichen Abständen, die der Art und Fehleranfälligkeit des Einsatzbereiches der Liefergegenstände sowie dem vorhersehbaren Schadensumfang bei Datenverlust angemessen sind) sowie die angemessene Verwendung handelsüblicher Schutzsoftware gegen Viren und andere Störprogramme.

8.5. Die Haftung von Sterling Commerce für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien gemäß Ziffer 8.4 durch den Kunden eingetreten wäre.

9. KUNDENDATEN

Sterling Commerce wird Materialien und Daten, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Kunden beziehen und Sterling Commerce im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt und vom Kunden schriftlich als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich halten. Sterling Commerce wird diese Materialien und Daten ausschließlich denjenigen Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung zu stellen, die von diesen im üblichen Rahmen ihrer Beschäftigung bei Sterling Commerce Kenntnis erlangen müssen. Die Vertragsparteien bezwecken keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch Sterling Commerce. Soweit Sterling Commerce personenbezogene Daten des Kunden als etwaige Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistung erhält, wird Sterling Commerce diese nur für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages nutzen.

10. SCHLICHTUNG

10.1. Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (www.dgri.de) anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

10.2. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1. Der / die Leistungsschein (-e) und die hier definierten Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Sterling Commerce und dem Kunden dar und ersetzen sämtliche vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen bezüglich desselben Vertragsgegenstandes sowie etwaige zwischen Sterling Commerce und dem Kunden abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung eines Leistungsscheines und einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die betreffende Bestimmung des Leistungsscheines Vorrang. Ergänzungen oder Modifikationen des Vertrages, so auch ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde hierauf Bezug nimmt und/oder Sterling Commerce ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

11.2. Der Kunde darf die aufgrund eines Leistungsscheines oder aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Sterling Commerce abtreten. Sterling Commerce ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an ein mit Sterling Commerce im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen (wie unter www.sterlingcommerce.de/About/AGB/ aufgeführt) zu übertragen bzw. abzutreten. Der Übergang wird für den Kunden mit Zugang einer entsprechenden Mitteilung verbindlich.

11.3. Der Kunde erkennt an, dass die Liefergegenstände vollumfänglich Exportkontrollvorschriften und Ausführungsverordnungen, insbesondere der vom US-amerikanischen Bureau of Industry and Security ("**BIS**") herausgegebenen Export Administration Regulations, ("Exportkontrollen") unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften und wird insbesondere weder die Liefergegenstände, diesbezügliche technische Daten bzw. davon abgeleitete Produkte in ein Land/an eine Firma oder natürliche oder juristische Person, welche/s den Beschränkungen und Verboten durch die Exportkontrollen unterliegt, exportieren, reexportieren oder diesen/r Ländern/Firma oder Person zugänglich zu machen, noch gegen sonst einschlägiges Recht verstoßen. Der Kunde erklärt hiermit, dass er weder selbst eine solche Firma oder Person ist, noch mit einer solchen Firma oder Person im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden ist. Die Liefergegenstände können Verschlüsselungstechnologien enthalten, die Gegenstand besonderer Exportkontrollen durch das BIS sind und somit die Nutzungsrechte des Kunden insoweit ergänzen. Für den Fall, dass der Kunde die Liefergegenstände nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sterling Commerce' an einen Ort außerhalb der EU verlagert, ist der Kunde für die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften allein verantwortlich und stellt Sterling

Commerce von jeglicher Verantwortung und/oder Haftung, die auf einem solchen Verstoß beruht, frei.

11.4. Die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.6. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Leistungsschein liegt bei dem Gericht am Sitz von Sterling Commerce, wobei Sterling Commerce jedoch berechtigt ist, den Kunden auch an jedem anderen zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.